



Schulordnung vom Schulverband Fideris Furna Jenaz Schiers (FFJS)¹

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) vom 21. März 2012.

Vom Schulrat des Schulverbands Fideris Furna Jenaz Schiers zuhanden der jeweiligen Gemeindeversammlung verabschiedet am 24. September 2025.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schulstufen

Der Schulverband führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

Art. 2

Schulpflicht,
Schulort,
Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht und nach den Statuten des Schulverbands.

Art. 3

Blockzeit

Der Schulverband gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 4

Tagesstrukturen

Der Schulverband bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.

Art. 5

Zusätzliche
Angebote

¹ Der Schulverband kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

² Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.

³ Der Schulverband kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schüler mit besonderen Talenten führen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Art. 6

Zusammenarbeit

¹ Der Schulrat kann zur Erfüllung der Aufgaben oder von ergänzenden schulischen Angeboten des Schulverbands mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

² Er kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

Art. 7

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulverband zuständig.

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Art. 8

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schüler erfolgen nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion und Übertritt

II. Schulrat

Art. 9

Organisation

¹ Die Zusammensetzung des Schulrats richtet sich nach den Statuten des Schulverbands.

² Der Schulrat wird vom Schulratspräsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Schulrats es verlangen.

³ Zu den Sitzungen des Schulrats können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10

Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 11

Pflichten und Kompetenzen

¹ Der Schulrat beaufsichtigt und leitet die Schule strategisch und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitung;
2. Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden;
3. Erarbeiten der langfristigen Zielsetzung, Grundsätze und des Leistungsauftrags der Schule;

4. Genehmigung des Stellenplans, des Leitbilds und des Qualitätskonzepts;
5. Kontrolle über die Umsetzung des Leistungsauftrages;
6. Erlass eines Funktionendiagramms;
7. Erlass eines Stellenbeschriebs für die Schulleitung;
8. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
9. Erlass einer Disziplinarordnung;
10. Entscheid über den Schulausschluss eines Schülers während der obligatorischen Schulzeit;
11. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
12. Empfehlungen an die Gemeinden über die Schulraumplanung;
13. Genehmigung von schulischen Konzepten und Weisungen;
14. Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;
15. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region;
16. Vertretung des Schulverbands nach aussen;
17. Erlass eines Finanzplans.

Art. 12

Präsidium

¹ Das Schulratspräsidium vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrats vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrats fallen, trifft es die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig an der nächsten Sitzung.

III. Schulleitung

Art. 13

Schulleitung

Der Schulverband setzt eine Schulleitung ein.

Art. 14

Pflichten und Kompetenzen

¹ Die Schulleitung führt operativ den Schulverband in pädagogischer, personeller, finanzieller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.

² Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind in einem Funktionendiagramm und dem Stellenbeschrieb festgehalten. Sie erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse dem Schulrat, einer anderen Behörde oder einem anderen Organ übertragen sind.

Ihr obliegen insbesondere:

1. Begründung der Anstellungsverhältnisse aller Mitarbeitenden;
2. Entscheid für die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;

3. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
4. Entscheid betreffend des Überspringens einer Klasse;
5. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
6. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Schülers frühestens nach zehn obligatorischen Schuljahren;
8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuchs;
10. Entscheid über die Aufnahme eines Schülers einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
11. Obligatorisch-Erklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
12. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volksschulgesetz.

IV. Lehrpersonen

Art. 15

Anstellungsverhältnis

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte des Schulverbands.

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

V. Rechtspflege

Art. 16

Rechtsweg

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen können innert zehn Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide der Schulleitung können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

³ Verfügungen und Entscheide des Schulrats in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

⁴ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Fideris, Furna, Jenaz und Schiers sowie des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom Juni 2013.

Angenommen an den Gemeindeversammlungen gemäss Art. 6 Abs. 2 der Statuten:

Für die Gemeinde **Fideris**

Fideris,

.....
Der Präsident,
Luca Giger

.....
Der Gemeindeschreiber,
Ernst Gabriel

Für die Gemeinde **Furna**

Furna,

.....
Die Präsidentin,
Cornelia Roffler-Jossen

.....
Der Gemeindeschreiber,
Daniel Näf

Für die Gemeinde **Jenaz**

Jenaz,

.....
Der Präsident,
Markus Patt

.....
Der Gemeindeschreiber,
Michael Meli

Für die Gemeinde **Schiers**

Schiers,

.....
Die Präsidentin,
Anna Margreth Holzinger-Loretz

.....
Die Gemeindeschreiberin,
Gabriela Flütsch